



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Umfang der vertraglichen Leistungen

Unsere vertraglichen Leistungen beinhalten den termingemässen und sicheren Transfer der vereinbarten Personenzahl zum gewünschten Ziel. Die Beförderung erfolgt in gepflegten und hochwertigen Fahrzeugen der gehobenen Mittelklasse sowie der Oberklasse. Zum Leistungsangebot gehören u.a. Fahrten von und zu den Flughäfen, Fahrten zum jeweiligen Wunschziel, Firmen- und Geschäftsarrangements. Im Angebot enthalten sind das jeweilige Fahrzeug, der Chauffeur sowie der Gepäckservice. Auf Wunsch werden die Fahrzeuge mit alkoholfreien Getränken sowie Zeitschriften in der jeweiligen Landessprache des Fahrgastes ausgestattet.

Zugesagte Fahrzeuge können durch RN – Shuttle Service durch vergleichbare Fahrzeuge ersetzt werden, wenn dies erforderlich ist. Dies betrifft eventuelle Pannen, verkehrsbedingte Änderungen im Zeitplan, Flugverschiebungen bzw. – verspätungen u.ä.

Der Auftraggeber bestimmt den Abhol- und den Zielort sowie den Beförderungszeitpunkt. Desweiteren kann ein Fahrzeug mit Chauffeur auch stunden- bzw. tageweise gebucht werden. Innerhalb einer zeitlich bestimmten Buchung können jegliche Beförderungen für den Auftraggeber durchgeführt werden.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Mit der mündlichen, telefonischen oder elektronischen Mitteilung bietet der Kunde dem RN-Shuttle Service den Abschluss eines Beförderungsvertrages an. Mit der Auftragsbestätigung seitens des RN-Shuttle Service mündlich, telefonisch oder elektronisch kommt ein Beförderungsauftrag zwischen RN-Shuttle Service und dem Auftraggeber zustande. Die Auftragsbestätigung bedarf keiner besonderen Ausfertigung.

§ 3 Stornierung oder Umbuchung

Stornierungen oder Umbuchungen sind bis zum Fahrtbeginn jederzeit kostenfrei möglich. Fahrten, die seitens des Auftraggebers nicht benötigt, aber bis zum Fahrtantritt nicht storniert wurden, werden in voller Höhe berechnet. Fallen auch bei Stornierung dem RN-Shuttle Service unabwendbare Kosten an, werden diese in voller Höhe berechnet.

Werden auf Wunsch des Auftraggebers Umbuchungen nach erfolgter Buchung der Beförderung, die innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches des Beförderungsangebotes liegt, Änderungen des Abhol- bzw. Reisezieles vorgenommen, kann RN-Shuttle Service eine Umbuchungsgebühr verlangen bzw. den vereinbarten Angebotspreis anpassen.

§4 Preise

Leistungsumfang und Preis richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste bzw. den individuellen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und RN – Shuttle Service und gelten je Buchung. RN-Shuttle Service behält sich vor, aufgrund sich ändernder Bedingungen bezüglich Energie- und Betriebskosten den vereinbarten Preis dementsprechend anzupassen. Dies gilt nicht für Buchungsaufträge, die innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung durchgeführt werden.

Im Preis ist ½ Stunde Wartezeit grundsätzlich enthalten. Zusätzliche Wartezeiten bedürfen der gesonderten Vereinbarung und werden entsprechend den Preisangaben gemäss der gültigen Preisliste berechnet.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, ist das Entgelt für die durchgeführte Dienstleistung unmittelbar nach Fahrtende dem jeweiligen Fahrer in Bar auszuhändigen. Für Vertragspartner können nach Vereinbarungen die Dienstleistungen auf Rechnung durchgeführt werden. Dies bedarf einer vorherigen Vereinbarung zwischen RN-Shuttle Service und dem Auftraggeber bzw. Geschäftspartner.

Bei Aufträgen ab einer Summe von € 900,00 ist bei Auftragserteilung eine Vorauszahlung in Höhe von 50% des veranschlagten Gesamtpreises fällig. Die Restsumme ist nach Ende der Auftragsdurchführung in bar oder mittels EC-/ Kreditkarte zu begleichen.

Bei Erstauftrag ist generell in Bar oder mit EC-/ Kreditkarte zu zahlen.

Aufträge in einem Wert von unter € 100,00 sind generell in bar zu bezahlen.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag

Der Fahrer trägt eine hohe Verantwortung für die Sicherheit der Fahrgäste während der Beförderung. Um die Sicherheit der Fahrgäste innerhalb des Fahrzeuges wie auch Strassenverkehr zu gewährleisten, ist der Fahrer berechtigt und verpflichtet, eine Beförderung zu beenden, ab- bzw.

zu unterbrechen, wenn nach seinem Ermessen eine Gefährdung der Sicherheit der Insassen bzw. für den Verkehr vorliegen.

Insbesondere ist sowohl RN-Shuttle Service als auch der Auftraggeber zu einem Rücktritt vom Beförderungsvertrag berechtigt, wenn die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Eventuell anfallende Mehrkosten fallen dem Auftraggeber zur Last.

Der Fahrer ist überdies berechtigt, eine Beförderung auszuschliessen, ab- bzw. zu unterbrechen, wenn vom Fahrgast selber eine Gefährdung der Sicherheit im Fahrzeug, anderer mitreisender Insassen und des Strassenverkehrs ausgeht. Hier anfallende Kosten fallen zur Gänze dem Verursacher zur Last.

§ 7 Haftung des Unternehmens für Verspätungen

RN-Shuttle Service haften im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten für eine gewisse Vorbereitung und ordnungsgemässe Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung.

Für die Folgen von Verspätungen bei unvorhersehbaren Ereignissen wie z.B. infolge erhöhten Verkehrsaufkommens, Staus, Unfällen, Umleitungen oder höherer Gewalt übernimmt RN-Shuttle Service keine Haftung. Wartezeiten müssen in solchen Fällen in Kauf genommen werden.

RN-Shuttle Service haftet in diesen Fällen nicht für Schäden, die dem Auftraggeber hierdurch entstehen. Generell wird keine Haftung für verspätete oder verpasste Flüge übernommen, wenn die Fahrt termingerecht durchgeführt wurde.

§ 8 Sonstige Haftungsbestimmungen

Die Haftung für Personenschäden beschränkt sich auf den Umfang der Deckung der gesetzlichen Haftpflicht- und Unfallversicherung. Die Haftung für Sachschäden, insbesondere an Gepäckstücken ist ausgeschlossen, wenn diese nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt für den Fall, dass Sachschäden nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind.

RN – Shuttle Service haftet nicht für Schäden an Eigentum des Gastes, die durch unsachgemässe Handhabung bzw. Behandlung durch Selbigen entstehen.

§ 9 Beanstandungen

Entspricht die erbrachte Leistung nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleidet der Reisende durch die Beförderung Schaden oder Beeinträchtigungen, so ist dieser verpflichtet, dies sofort und unverzüglich dem Unternehmen mitzuteilen.

Beanstandungen bezüglich des Fahrzeuges oder des Fahrers haben dem Unternehmen sofort vor Fahrtantritt mitgeteilt zu werden. Reklamationen nach erfolgreichem Abschluss der Fahrt werden nicht anerkannt und zurückgewiesen.

§ 10 Visa, Pass und Gesundheitsvorschriften

Der Fahrgast ist verpflichtet, sich vor Antritt der Fahrt über die jeweils landesüblichen Einreise- und Passbestimmungen zu informieren. RN-Shuttle Service haftet nicht für diesbezügliche Änderungen in der Durchführung der Dienstleistung, anfallende Mehrkosten fallen dem Fahrgast zur Last.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so ändert dies nichts an der Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages. An die Stelle unwirksamer Klauseln treten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Gerichtsstand

Der Auftraggeber kann das Unternehmen nur an dessen Wohnsitz verklagen. Für Klagen des Unternehmens gegen den Auftraggeber ist Wohnsitz des Beklagten massgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Unternehmer oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sind. In diesem Fall ist der Sitz des Unternehmens massgebend.

§ 13 Gültigkeit

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind ab sofort und bis auf Widerruf gültig.